

Rechtspflegereglement

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze
- II. Disziplinarverfahren
- III. Protestverfahren im Wettkampfbereich
- IV. Beschwerdeverfahren
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt unter Vorbehalt von Absatz 3 die verbandsinterne Rechtspflege im Zuständigkeitsbereich des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics).

² Es findet Anwendung auf Verfahren betreffend:

- a) Beschlüsse und Entscheide von Organen von Swiss Athletics sowie weiteren Entscheidungsinstanzen gemäss Organisationsreglement und Wettkampfordnung
- b) Verstösse gegen Statuten, Reglemente oder Verträge mit Athletinnen und Athleten von Swiss Athletics
- c) Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Organen von Swiss Athletics oder zwischen solchen und Mitgliedern von Swiss Athletics oder zwischen Mitgliedern von Swiss Athletics unter sich entstehen

³ Vorbehalten bleiben Verfahren und die Rechtspflege, die in den Zuständigkeitsbereich der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) sowie der Stiftung Schweizer Sportgericht (Swiss Sports Tribunal, SST) fallen. Swiss Athletics anerkennt die Zuständigkeit der SSI und des SST im Zusammenhang mit dem Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports (Ethik-Statut) und dem Doping-Statut Swiss Olympic (Doping-Statut).

Erfüllt eine Verletzung des Ethik-Statuts Tatbestände, die auch in die Zuständigkeit von Swiss Athletics fallen, so koordinieren sich SSI und Swiss Athletics, tauschen soweit möglich und zulässig Informationen aus, berücksichtigen gegenseitig allfällige Untersuchungen und Sanktionen von SSI respektive Swiss Athletics und vermeiden Doppelspurigkeiten. Zuständig für die Verfahrenskoordination bei Widerhandlungen gegen das Ethik- oder Doping-Statut, ist auf Seiten Swiss Athletics der Zentralvorstand.

Art. 2 Rechtspflegeorgane

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- a) Die Wettkampf-Jury gemäss Wettkampfordnung (nachfolgend Jury)
- b) der Zentralvorstand
- c) das Verbandsschiedsgericht

Art. 3 Verhandlungsort

¹ Verhandlungen finden grundsätzlich am Sitz von Swiss Athletics statt. Die/der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans kann in begründeten Fällen einen anderen Verhandlungsort festlegen.

² Die Jury entscheidet unter Vorbehalt von Protesten gemäss Art. 28 Absatz 3 am Ort des Wettkampfs.

Art. 4 Verhandlungssprache

¹ Im Disziplinarverfahren gilt die Muttersprache der angeschuldigten Partei. Falls die Muttersprache der angeschuldigten Person keine schweizerische Landessprache ist, bestimmt sich die Verhandlungssprache nach ihrem Wohnsitz.

² Ausserhalb des Disziplinarverfahrens legt die/der Vorsitzende des betroffenen Rechtspflegeorgans die Verhandlungssprache unter angemessener Berücksichtigung der Muttersprache der beteiligten Parteien fest.

Art. 5 Zustelladresse

¹ Adresse für sämtliche an die Rechtspflegeorgane von Swiss Athletics gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle von Swiss Athletics, die für die Weiterleitung an das zuständige Rechtspflegeorgan verantwortlich ist. Für Proteste gilt Art. 29 Absatz 1.

² Eingaben, die einem nicht zuständigen Rechtspflegeorgan zugestellt werden, sind von diesem von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders unverzüglich an das zuständige Rechtspflegeorgan weiterzuleiten. Für den Entscheid, ob eine Frist eingehalten wurde, ist der Zeitpunkt des Versandes bzw. der Eingabe gemäss Art. 15 Abs. 3 an das unzuständige Rechtspflegeorgan ausschlaggebend.

Art. 6 Unvereinbarkeiten

Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Rechtspflegeorgane sein.

Art. 7 Beförderlicher Verfahrensablauf

Die Rechtspflegeorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

Art. 8 Entscheidfällung

Die Entscheide werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit des Rechtspflegeorgans gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Rechtspflegeorgans mit Stichentscheid.

Art. 9 Geheimhaltung / Veröffentlichung von Entscheiden

¹ Die Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere sind sie an das Beratungsgeheimnis gebunden.

² Rechtskräftige Entscheide können, sofern sie von allgemeiner Tragweite sind, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen im offiziellen Verbandsorgan oder auf andere Weise veröffentlicht werden.

³ Die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen von Swiss Athletics sind nicht öffentlich.

Art. 10 Antragsrecht und Officialverfahren

¹ Das zuständige Rechtspflegeorgan untersucht einen Sachverhalt grundsätzlich nur auf Antrag einer direkt beteiligten Partei. Zum Antrag berechtigt sind auch Dritte, die durch den Sachverhalt in ihren Rechten direkt und in hinreichender Weise verletzt sind.

² Das zuständige Rechtspflegeorgan kann ein Verfahren von Amtes wegen eröffnen und/oder den Sachverhalt von Amtes wegen abklären, wenn eine stossende Verletzung einer Vorschrift vorliegt bzw. vorliegen könnte oder wenn Dritte, die antragsberechtigt wären, vom massgebenden Sachverhalt keine Kenntnis haben.

Art. 11 Ausstand und Ablehnung

¹ Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans tritt in den Ausstand bei Fällen, die es persönlich oder eine ihm nahestehende Person oder nahestehenden Verein betreffen. Keinen Ausstandsgrund bildet die Mitwirkung eines Mitglieds des Zentralvorstands bei einem angefochtenen Beschluss oder Entscheid gemäss Organisationsreglement. Eine mögliche Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied eines Rechtspflegeorgans umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

² Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen.

³ Der Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtspflegeorgans muss zusammen mit der Eingabe oder innert drei Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.

⁴ Über das Vorliegen von Ausstands- und/oder Ablehnungsgründen entscheidet die/der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans oder bei deren/dessen Befangenheit oder Ausstand deren/dessen Stellvertreter/in.

⁵ Der Ausstandsentscheid kann zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden.

Art. 12 Vorsorgliche Massnahmen

Sofern es sich als notwendig erweist, trifft das zuständige Rechtspflegeorgan die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist die/der Vorsitzende eines Rechtspflegeorgans für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

Art. 13 Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

¹ Jeder an einem Verfahren beteiligten Person ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann vor jedem Rechtspflegeorgan geltend gemacht werden.

² Die in eine Untersuchung verwickelten Personen sind berechtigt, nach deren Abschluss in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 14 Vertretung

¹ Eine Partei kann sich vertreten lassen. Das Vertretungsverhältnis ist durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

² In Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht sind nur Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten, zur Vertretung zugelassen.

Art. 15 Fristenlauf

¹ Der Lauf einer Frist beginnt, wenn das massgebende Reglement nichts anderes vorschreibt, mit dem auf die Zustellung eines Dokumentes folgenden Tag.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder am Wohnsitz oder am Sitz der betroffenen Person ein gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

³ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an das zuständige Rechtspflegeorgan gelangen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Namentlich Fax und E-Mail gelten nicht als schriftliche Eingaben.

Art. 16 Fristerstreckung und -wiederherstellung

¹ Statutarische und reglementarische Fristen können weder erstreckt noch wiederhergestellt werden.

² Fristen, die von einem Rechtspflegeorgan angesetzt werden, können in begründeten Fällen erstreckt werden.

³ Wird eine angesetzte Frist versäumt, kann sie in begründeten Fällen und insbesondere, wenn die säumige Partei kein Verschulden trifft, wiederhergestellt werden.

⁴ Alle im Zusammenhang mit Fristen stehenden Entscheide können auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

⁵ Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht, erlässt das in der Sache zuständige Rechtspflegeorgan eine Nichteintretensentscheid. Desgleichen wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, wenn der entsprechende Kostenvorschuss nicht fristgerecht an Swiss Athletics geleistet wird.

Art. 17 Säumnis

Bleibt eine Partei trotz gehöriger Vorladung der Verhandlung fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Hat die säumige Partei ein Rechtsmittel erhoben, so gilt dieses als zurückgezogen. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

Art. 18 Untersuchung und Beweiswürdigung

¹ Es kommen insbesondere folgende Untersuchungshandlungen in Frage:

- a) Befragung der Parteien, von Zeugen oder Auskunftspersonen
- b) Beizug von Berichten
- c) Beizug von Sachverständigen oder Gutachten

² Die Beweiserhebung erfolgt nur über rechtsrelevante Tatsachen.

³ Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

⁴ Die Beweislast für eine Tatsache trägt, wer daraus Rechte zu seinen Gunsten ableitet.

⁵ Das zuständige Rechtspflegeorgan würdigt das Ergebnis der Untersuchung, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften der Statuten und Reglemente, mit voller Kognition.

Art. 19 Anträge der Parteien und Noven

Die Rechtspflegeorgane sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Neue Behauptungen, neue Beweismittel und neue Begehren sind im Rechtsmittelverfahren nur zulässig, wenn die Partei glaubhaft machen kann, dass die Noven ohne ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 20 Inhalt der Entscheide

¹ Jeder Entscheid eines Rechtspflegeorgans enthält folgende Elemente:

- a) den Entscheid (Dispositiv)
- b) die Schilderung des Sachverhaltes
- c) eine Begründung
- d) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeiten des Weiterzugs, unter Angabe von Beschwerdeinstanz und -frist (Beschwerdevermerk)

² Fehlt der Beschwerdevermerk, so beginnt der Fristenlauf nicht.

Art. 21 Eröffnung und Rechtskraft der Entscheide

¹ Die Entscheide werden den Parteien schriftlich eröffnet. Eine Kopie aller Entscheide wird der Geschäftsstelle von Swiss Athletics zugestellt.

² In dringenden Fällen kann den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und danach die Begründung innert nützlicher Frist zugestellt werden.

³ Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids zu erklären. Die Beschwerde ist zu begründen.

Art. 22 Kosten und Parteientschädigung

¹ Verfahrenskosten, aus den tatsächlichen Auslagen sowie einer Spruchgebühr bis CHF 5'000 bestehend, werden den Streitparteien je nach Ausgang des Verfahrens angemessen übertragen und durch die Geschäftsstelle von Swiss Athletics eingezogen. Sie sind gegebenenfalls mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Verfahrenskosten sind innert 30 Tage seit Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.

² Die jeweiligen Rechtspflegeorgane können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

³ Parteientschädigungen oder Kosten für berufsmässige Vertreter/innen werden in den verbandsinternen Verfahren von Swiss Athletics nicht gesprochen. Im Disziplinarverfahren hat die freigesprochene Partei Anrecht auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst wie dessen Durchführung erschwert hat.

II. Disziplinarverfahren

Art. 23 Zuständigkeit

Der Zentralvorstand oder das Verbandsschiedsgericht sind in ihrem Kompetenzbereich für die Verhängung und den Vollzug disziplinarischer Sanktionen zuständig.

Art. 24 Antrags- und Officialverfahren

Mit Sanktionen wird belegt, wer – vorsätzlich oder fahrlässig - gegen die Statuten und Reglemente sowie gegen die Gebote der Sportlichkeit auf und neben dem Wettkampfbplatz verstösst oder Beschlüsse, Entscheide oder Weisungen von Organen von Swiss Athletics missachtet.

Art. 25 Sanktionen

¹ Es können namentlich folgende Sanktionen - einzeln oder kumuliert - ausgesprochen werden.

In leichten Fällen:

- a) Verweis (schriftlich)
- b) Busse von CHF 50.-- bis CHF 1'000.--

In schweren Fällen:

- a) Befristete Einstellung in den Rechten, wie z.B. Lizenzentzug gemäss Art. 48 Statuten, Verbot Wettkämpfe zu organisieren oder an Kursen teilzunehmen
- b) Suspendierung eines Funktionärs
- c) Busse von CHF 1'001.-- bis CHF 10'000.--

² Mitglieder von Organen oder Funktionäre von Swiss Athletics können bei Verfehlungen oder wenn sie die Interessen bzw. das Ansehen von Swiss Athletics sowie seiner Mitglieder schädigen bzw. gefährden ausserdem in ihrem Amt suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

³ Veranstalter von Wettkämpfen können bei groben Verfehlungen verwahrt, gebüsst oder mit befristeter Nichtberücksichtigung bei der Wettkampfvorgabe bestraft werden.

⁴ Verstösst ein Mitglied eines Vereins gegen Bestimmungen von Art. 2.3 WO tritt automatisch eine Sperre von drei Monaten in Kraft. Der Zentralvorstand kann die Vereine bei ungerechtfertigten Freigabeverweigerungen oder verbotener Mitgliederwerbung mit einer Busse bestrafen.

⁵ Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in anderen Reglementen.

III. Protestverfahren im Wettkampfbereich

Art. 26 Protestfähigkeit und -berechtigung

¹ Bei Einzelwettkämpfen können die Teilnehmer/innen selbst oder von ihnen bestimmte Vertreter/innen, bei Mannschaftswettkämpfen die Mannschaftsführung, Protest erheben.

² Der Zusammenschluss mehrerer Athletinnen und Athleten zu Sammelprotesten, d. h. zur gemeinsamen Einreichung eines Protests, ist nicht zulässig. Jede betroffene Person hat für sich gesondert Protest zu erheben.

Art. 27 Protestfähige Entscheide

Protest kann erklärt werden gegen Nichteinhaltung von Bestimmungen der Regelungen des Wettkampfes (Ausschreibung, Weisungen), der Wettkampfordnung (WO) oder der internationalen Reglemente.

Art. 28 Fristen

¹ Proteste sind umgehend nach Kenntnisnahme eines allfälligen Protestgrundes bei der Jury zu erklären.

² Betrifft der Protest die grundsätzliche Teilnahmeberechtigung von Athletinnen und Athleten an einem Wettkampf oder an einzelnen Disziplinen eines Wettkampfes, ist er sofort, spätestens jedoch eine Stunde vor Beginn der entsprechenden Disziplin einzureichen. Die Jury entscheidet, soweit möglich, vor Beginn der entsprechenden Disziplin (Startzeit). Andernfalls ist die/der Betroffene unter Vorbehalt startberechtigt.

³ Proteste im Zusammenhang mit Ereignissen, die während eines Wettkampfs eintreten (dies betrifft namentlich auch das Abkreuzen und den Callroom), sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung der entsprechenden Disziplin bzw. nach Bekanntgabe der Ergebnisse der entsprechenden Disziplin zu erheben.

⁴ Kommen sachliche Gründe für die Einreichung eines Protests nachweislich erst nach Ablauf der Frist für dessen Erhebung zur Kenntnis der/des Protestberechtigten, so kann nachträglich, spätestens bis eine Woche nach dem Wettkampf, bei Swiss Athletics schriftlich Protest erhoben werden. Der Protest wird der/dem zuständigen Chef/in der Jury zur Erledigung weitergeleitet.

Art. 29 Verfahren

¹ Ein Protest ist schriftlich mit dem offiziellen Formular bei der Chefin/beim Chef der Jury zu erheben.

² Bei Protesteinreichung ist bei der Chefin/beim Chef der Jury eine Gebühr von CHF 100.-- zu hinterlegen. In Fällen von Art. 28 Abs. 3 ist eine Gebühr von CHF 200.-- auf das Postkonto von Swiss Athletics einzuzahlen.

³ Vor der Behandlung des Protestes hat die Jury diejenige Partei, gegen die sich der Protest richtet (falls es eine solche Partei gibt), über den Protest zu informieren und ihr die Möglichkeit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.

⁴ Die Jury entscheidet in geheimer Beratung.

⁵ Sofern es nötig erscheint, können Videoaufzeichnungen, Filme und Bilder konsultiert werden.

Art. 30 Entscheidfindung und -eröffnung

¹ Über den Protest ist grundsätzlich sofort zu befinden und der Entscheid den beteiligten Parteien mit dem offiziellen Formular schriftlich bekannt zu geben.

² Die Jury teilt ihren Entscheid Swiss Athletics, Abteilung Wettkämpfe, innerhalb von 48 Stunden schriftlich und mit einer Begründung versehen mit. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.

³ In Fällen von Art. 28 Abs. 3 hat die Jury den innert 14 Tagen zu fällenden Entscheid den Parteien und Swiss Athletics mit offiziellem Formular schriftlich mitzuteilen.

Art. 31 Protestgebühr

Bei Ablehnung des Protestes verfällt die vorschussweise bezahlte Gebühr zugunsten des Veranstalters oder in Fällen von Art. 28 Abs. 3 von Swiss Athletics.

Art. 32 Rechtsmittel

Entscheide der Jury sind definitiv.

IV. Beschwerdeverfahren

Art. 33 Beschwerdefähigkeit und -berechtigung

¹ Sofern die Statuten und Reglemente keine abweichende Regelung vorsehen, können die Beschlüsse und Entscheide sämtlicher Organe von Swiss Athletics mittels Beschwerde innerhalb von 20 Tagen an die nächsthöhere Instanz weitergezogen werden.

² Zur Beschwerde berechtigt ist nur, wer in seinen Rechten verletzt wurde.

³ Die verfügende oder entscheidende Instanz selbst hat kein Beschwerderecht.

Art. 34 Beschwerdefähige Entscheide

¹ Beschwerde ist gegeben gegen Entscheide:

- a) des Zentralvorstandes
- b) der Delegiertenversammlung
- c) der Organe von Swiss Athletics

² Keine Beschwerde eingereicht werden kann gegen:

- a) Terminfestlegungen im Wettkampfkalender
- b) Bezeichnung von Schiedsrichter/innen für Wettkämpfe
- c) Fehlen von Disziplinen im Wettkampfangewinn
- d) Entscheide der Jury

Art. 35 Zuständigkeit

Bevor ein Rechtspflegeorgan gemäss Art. 2 auf die Behandlung einer Beschwerde eintritt, prüft es von Amtes wegen seine Zuständigkeit.

Art. 36 Beschwerdeschrift

¹ Sämtliche Beschwerden sind schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts, einen Hinweis auf die verletzten statutarischen oder reglementarischen Vorschriften, eine Begründung der Anträge, die Beweismittel und die Beweisanträge sowie die rechtsgültige Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten.

² Beschwerden mit formellen Mängeln werden, unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung, zurückgesandt mit dem Hinweis, dass im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Art. 37 Verfahren

¹ Die Beschwerdeinstanz stellt die Beschwerde nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei zur Beschwerdeantwort und der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zur Vernehmlassung zu.

² Beschwerdeantwort und Vernehmlassung sind der Beschwerdeinstanz innert der vom Vorsitzenden angesetzten Frist einzureichen. Den beteiligten Verfahrensparteien ist jeweils eine Kopie zuzustellen.

³ Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Die Beschwerdeinstanzen entscheiden in der Regel auf Grund der vorgelegten Akten.

Art. 38 Inhalt der Entscheide

¹ Wird eine Beschwerde gutgeheissen, so hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

² In Ausnahmefällen kann die Beschwerdeinstanz die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, die im Sinne der Erwägungen der Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat.

³ Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn keine Beschwerdemöglichkeit besteht, nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung in Rechtskraft.

Art. 39 Behandlung und Ausfertigung

¹ Eine Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels abschliessend zu behandeln.

² Die Beschwerdeinstanzen haben den Parteien und Antragstellern eine vollständige Ausfertigung ihres Entscheides zukommen zu lassen.

Art. 40 Beschlussfähigkeit der Beschwerdeinstanzen

¹ Ist eine Beschwerdeinstanz durch Ausfall von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende befugt, sie durch die Berufung von gewählten Ersatzmitgliedern zu ergänzen.

² Kann die Beschlussfähigkeit auch dann nicht erreicht werden, hat der Zentralvorstand weitere Ersatzmitglieder zu bestimmen. Diese dürfen keinem Organ von Swiss Athletics angehören.

Art. 41 Aufschiebende Wirkung

Die Einreichung eines Rechtsmittels hat - reglementarische Ausnahmen (vgl. Art. 26 ff.) vorbehalten - in der Regel aufschiebende Wirkung. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung aberkennen; dies muss dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden. Eine solche Aberkennung ist auf dem Beschwerdeweg (vgl. Art. 33ff.) anfechtbar, die von der/vom Vorsitzenden der nächsthöheren Instanz innerhalb von drei Tagen entschieden wird.

Art. 42 Rechtsmittel

Rechtsmittel können bis zum Entscheid jederzeit zurückgezogen werden. Im Falle eines Rückzuges entscheidet das zuständige Rechtspflegeorgan über die Kostenfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung sich widersprechender Vorschriften

Widersprechen Vorschriften dieses Rechtspflegereglementes denjenigen anderer Reglemente von Swiss Athletics, so haben die ersteren Vorrang.

Art. 44 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente von Swiss Athletics.

Art. 45 Sprache

Das Rechtspflegereglement wird in deutscher und französischer Sprache erlassen. Bei Interpretationsdifferenzen hat die deutsche Fassung Vorrang.

Art. 46 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 5. April 2025 beschlossen und auf den 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 1. April 2008.